

R e p e r t o r i u m

der Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1821.

I. in chronologischer Ordnung.

D a t u m des Gesetz.	der Ausgabe.	I n h a l t.	Blät.	Num.	Seite.
2. Januar.	13. Febr.	Berordnung der Landesregierung, die Erläuterung des Mandats vom 10ten November 1784. Tit. I. §. 22., in Hinsicht auf die Wädterung der Parzialbrandschäden, so wie die Gebühren der bei Brandschädenbeschädigten jugendlichen Gewerken betr.	1.	1.	1 — 2.
16. "	" "	Anerkennung, die Umtauschung der, dem Königreiche Sachsen zur Vertretung verbleibenden, ältern unverwechselten und bisher unverloosbaren Steuerscheine, gegen verlorne bare, und deren, so wie der sämptlichen ältern, 3 pro Cent Zins gewährenden Steuerscheine Verloosung betr.	1.	2.	3 — 7.
6. Febr.	7. März.	Aufforderung der Kriegs-Verwaltungs-Kammer, zu Abgabe rückständiger Magazinquittungen über, auf die Ausschreiben vom 10ten Februar und 11ten December 1816., ins gleichen 12ten Januar, 19ten Juli und 11ten December 1818. ertheilte extraordinary Verordnungen.	2.	3.	9 — 10.
9. "	" "	Berordnung der Landesregierung, die von Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit Sr. Königl. Heheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar und Eisenach, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und aufstehenden Militärpflichtigen, unterm 19ten April 1817. geschlossene, und, mittelst Mandats vom 2ten Juni 1817. bekannt gemachte Convention betr.	2.	5.	12.
19. Febr.	7. März.	Berordnung der Landesregierung, die Auslösung der Holsdrechsler und Schindler im Erzgebirgischen Kreise mit Waaren und Biskulaten betr.	2.	4.	11.
"	22. "	Berordnung der Landesregierung, die, von Sr. Königl. Majestät von Sachsen, mit dem k. k. Preussischen Gesandten hiesiger Provinz und jungerer Linie, getroffenen Bestimmungen über die, zwischen den Kronen Sachsen und Preußen, wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs			